

## Satzung

### **der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom ~~29. Juni 2001~~**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139) und des § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in der geltenden Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

§ 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.10.1996 erhält folgende Fassung:

(1) Die Pauschsteuer für das Halten:

1. eines Spiel- und Unterhaltungsgerätes,
2. von Musikautomaten

gemäß § 1 Nr. 2 wird nach festen Sätzen berechnet. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit            | 30 Euro |
| 2. Sonstige Geräte einschl. Musikautomaten | 10 Euro |

Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit  | 90 Euro |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro |

(2) Der Steueranspruch besteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 erfüllt sind. Solange keine Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen erfolgen, gilt der erteilte Steuerbescheid.

#### **§ 2**

§ 6 Abs. 3 der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.10.1996 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt ab 01.01.2002 = 0,35 Euro für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

### § 3

§ 8 der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.10.1996 erhält folgende Fassung:

Wenn der Steuerpflichtige einer veranstalteten Vergnügung gemäß § 1 die Fristen für die Anmeldung oder für die Abrechnung nicht wahr, kann die Verbandsgemeinde einen Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer, höchstens jedoch fünftausend Euro, erheben.

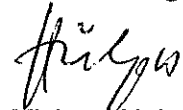
### § 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 4, § 6 Abs. 3 und § 8 der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.10.1996 außer Kraft.

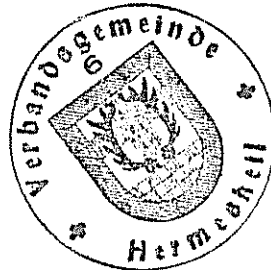
Hermeskeil, 29. Juni 2001

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Hermeskeil**

In Vertretung:



Michael Hülpes,  
1. Beigeordneter



#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.